

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Dezember

1992

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung	
Richtlinien für Kirchenmusik	213
Satzung des Landesverbandes	218

Bekanntmachung

OKR 25.8.92 **Richtlinien für Kirchenmusik**
Az. 34/0

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt nachstehend die vom Beirat für Kirchenmusik gemäß § 14 des Kirchenmusikgesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) am 24. August 1992 beschlossenen Richtlinien für Kirchenmusik bekannt. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 26. Juni 1978 (GVBl. S. 144) aufgehoben.

Richtlinien für Kirchenmusik

Vom 24. August 1992

Diese Richtlinien wenden sich an alle, die an der Gestaltung von Gottesdienst und Kirchenmusik verantwortlich beteiligt sind: Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte, Chöre, Musikgruppen und Bands, Kirchenmusikerinnen und -musiker usw. Ihnen wollen diese Richtlinien Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit sowie Hilfen und Regeln für Planungen und Entscheidungen geben.

Diese Absicht prägt den Charakter dieses Textes. Er ersetzt nicht spezifische Rechtsregelungen, auf die im folgenden auch hingewiesen wird, ergänzt diese aber und versucht, ihre praktischen Intentionen zusammenzufassen.

I.

Grundlegendes zum Singen und Musizieren in der Kirche

1. Musik als Äußerung des Menschseins

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen des Menschen. In der Musik kann der Mensch sein Fühlen und Empfinden, seine Freude und seinen Schmerz ausdrücken.

Musik hat auch therapeutische Bedeutung, sowohl für Hörende wie für Ausübende.

Musik ist eine Gabe Gottes, die Menschen beglücken und trösten, aber auch herausfordern kann. Deshalb haben Singen und Musizieren in Kirche und Gemeinde ihren festen Platz.

2. Musik als Ausdruck des Glaubens

Im Singen und Musizieren können wir uns Gott zuwenden und unserem Glauben Ausdruck geben. Wofür uns Worte fehlen, das kann oft in Musik ausgedrückt werden: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte, Gewißheit und Dank, Lob und Anbetung bis hin zum Jubel der Erlösten.

3. Musik als gemeinschaftsbildendes Element

Gemeinsames Singen und Musizieren verbindet. Es entsteht Gemeinschaft zwischen denen, die singen und spielen, und denen, die hören. Auch deswegen ist die christliche Gemeinde singende und spielende Gemeinde.

II.

Musik in der Gemeinde

1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde

Aus der Bedeutung der Kirchenmusik ergibt sich die Verpflichtung der Kirchengemeinden, sich ideell und finanziell für die kirchenmusikalische Arbeit einzusetzen und entsprechende Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen dafür zu schaffen. Dazu gehören die entsprechenden Räume und ein funktionstüchtiges und geeignetes Instrumentarium (Pfeifenorgel, Klavier, Blechblasinstrumente, andere Instrumente, Notenpulte und ggf. Orff-Instrumentarium). Ferner muß der Haushaltsplan der Gemeinde einen ausreichenden Posten für Notenanschaffungen, für die kirchenmusikalische Arbeit und für Veranstaltungen bereitstellen. Die Haushaltsrichtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats enthalten jeweils entsprechende Hinweise.

Für Kantatengottesdienste, offenes Singen und Aufführungen zeitgenössischer Kirchenmusik sowie für den Neubau und die Restaurierung von Pfeifenorgeln

kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag einen Zuschuß gewähren (Näheres ist den betreffenden Merkblättern und Formularen zu entnehmen).

2. Vielfalt der Gemeinden – Vielfalt der Gruppen

Eine Gemeinde besteht aus Menschen, die verschiedenen Gesellschaftsbereichen angehören, verschiedenen Alters sind, der kirchlichen Arbeit näher oder ferner stehen. Dieser Vielfalt sollten die kirchenmusikalischen Aktivitäten und Angebote entsprechen.

Die Kirchenmusik hat ihren Platz im Gottesdienst und überall dort, wo in der Gemeinde Menschen zusammenkommen. Ort und Anlaß mögen verschieden sein: etwa in den verschiedenen Gruppen einer Gemeinde, bei einer Freizeit oder im Kindergarten, bei der Probe eines Chores oder Instrumentalkreises, im Konzert oder bei einem offenen Singen. Auch in stilistischer Hinsicht sollte das Angebot vielfältig sein.

Von keiner Epoche kann gesagt werden, sie habe die einzig mögliche Kirchenmusik hervorgebracht. Zeitgenössischer Musik und ihren Ausdrucksmitteln ist ebenso Raum zu lassen wie der überlieferten Tonsprache, dem Experiment ebenso wie bewährten Formen. Doch immer ist darauf zu achten, für welche Gruppe, für welchen Ort und Anlaß die Musik gewählt wird, und zu prüfen, ob sie der jeweiligen Situation angemessen ist.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem offenen Singen, bei dem Chor und Instrumentalgruppen die singende Gemeinde unterstützen und auch eigene musikalische Beiträge einbringen können.

III.

Das Amt der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Aufgaben

In der Tradition der christlichen Kirche spielt das kirchenmusikalische Amt von jeher eine wichtige Rolle.

Darum beruft die Gemeinde in dieses Amt durch einen förmlichen Beschluß ihres Leitungsorgans. Wird das Amt nicht ehrenamtlich ausgeübt, sondern mit einer rechtlich und finanziell wirksamen Anstellung verbunden, beruft ebenfalls die Gemeinde, aber unter Mitwirkung der Landeskirche (vgl. Kirchenmusikgesetz §§ 2; 3; 5; GVBl. 1987, S.75ff).

Mit dem Amt ist die Aufgabe verbunden, die Musik des Gottesdienstes zu leiten und zu betreuen sowie das musikalische Leben in der Gemeinde zu fördern. Dafür bedarf es einer entsprechenden Ausbildung. Kirchenmusikerinnen und -musiker sollen sich bemühen, ihre Kenntnisse stets so zu erweitern, daß sie für die Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein können. Sie sollen musikalische Begabungen in der Gemeinde entdecken und fördern, Möglichkeiten für geistliches Singen und Musizieren nutzen, die Kirchenmusik den Gemeindegliedern nahebringen und so zum Aufbau der Gemeinde beitragen. Dazu bedarf es neben den musikalischen Voraussetzungen auch eines pädagogischen und menschlichen Einfühlungsvermögens.

Das kirchenmusikalische Amt ist ein geistliches Amt. Darum geschieht die Einführung in dieses Amt in einem Gottesdienst.

2. Zusammenarbeit in der Gemeinde

Für ihren Dienst sind die Kirchenmusikerinnen und -musiker dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat der betreffenden Gemeinde verantwortlich. Die Zusammenarbeit zwischen allen Frauen und Männern, die in der Gemeinde tätig sind, soll von Offenheit und gegenseitigem Vertrauen getragen sein:

„Die Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.“ (Grundordnung § 67 Abs. 4)

Die Leitung des Gottesdienstes hat die Pfarrerin oder der Pfarrer (oder andere jeweils mit dem Dienst der öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte). Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes liegt in der Verantwortung der Kirchenmusikerin bzw. des -musikers. Sie wirken nach Möglichkeit bei der Auswahl der Gemeindelieder mit. Mit Rücksicht auf die musikalische Gottesdienstvorbereitung sollten die Lieder (außer dem Lied nach der Predigt) spätestens drei Tage vor dem betreffenden Gottesdienst festgelegt werden. Das Evangelische Kirchengesangbuch der badischen Landeskirche und seine offiziell eingeführten Anhänge sind die Grundlage der Liedauswahl für alle Gottesdienste. Lieder aus dieser Sammlung können weder vom Kirchenmusiker bzw. von der -musikerin noch vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin abgelehnt werden.

Gemeinsame Gottesdienstvorbesprechungen sind für eine stimmige Gottesdienstgestaltung hilfreich.

Für Gottesdienste mit besonderer Thematik, die von der agendarischen Form abweichen oder eine besondere kirchenmusikalische Gestaltung erhalten, muß eine rechtzeitige Vorplanung erfolgen, um den Beteiligten genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben.

Jedes sonstige musikalische Mitwirken im Gottesdienst, z.B. von außergemeindlichen Gruppen, ist nur nach Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker möglich. Kirchenmusikalische Vorhaben der Gemeinde sollen dadurch aber nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden. In Konfliktfällen entscheidet der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat. Gegebenenfalls können die Bezirkskantorin bzw. der -kantor und die Vertrauenspfarrerin bzw. der -pfarrer für Kirchenmusik zu Rate gezogen werden.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen sollen vor Beginn des Kalenderjahres dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in Form eines Jahresplans zur Kenntnis vorgelegt werden. Aus der Vorlage soll ersichtlich sein, wie die Aufführungen finanziert werden sollen. Hat der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat keine Bedenken bezüglich der Planung und Durchführung der Veranstaltungen, so übernimmt er grundsätzlich die Verantwortung für deren finanzielle Absicherung.

Es hat sich bewährt, für die Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit einen Ausschuß des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates zu bilden, der sich in regelmäßigen Abständen trifft und welchem die Kirchenmusikerinnen und -musiker als Mitglied angehören. Diese sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates einen kurzen Arbeitsbericht zu geben.

Im übrigen müssen sie bei Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik (eingeschlossen auch alle organbaulichen Maßnahmen und die Haushaltsberatungen) zu den Sitzungen des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates mit beratender Stimme hinzugezogen werden (vgl. Grundordnung § 22 Abs. 4).

3. Aus- und Fortbildung

Die kirchenmusikalische Ausbildung erfolgt im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und durch die Staatliche Hochschule für Musik in Freiburg. Die Musikhochschule Freiburg bereitet auf die Prüfungen B und A für den hauptberuflichen Dienst vor. Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, die von der Landeskirche getragen wird, bietet außer den Ausbildungsgängen B und A noch die Ausbildung C zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst an. Die Ausbildung C kann auch in Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg, den Landeskantoren und -kantorinnen sowie dem Bezirkskantor bzw. der -kantorin im jeweiligen Kirchenbezirk durchgeführt werden (dezentralisierte C-Ausbildung). Die Bezirkskantoren und -kantorinnen leiten die Ausbildung zur Vorbereitung auf die D-Prüfung.

Für die kirchenmusikalische Fortbildung sorgen auf landeskirchlicher Ebene die Landeskantorinnen und -kantoren sowie die kirchenmusikalischen Verbände. Innerhalb der Kirchenbezirke ist die jeweilige Bezirkskantorin bzw. der -kantor beauftragt, die Kirchenmusikerinnen und -musiker zu beraten und weiterzubilden. Die Kirchengemeinden sollen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zeitlich und finanziell ermöglichen und dies im Haushaltsplan vorsehen.

IV.

Chöre und Instrumentalgruppen

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Die Chor- und Instrumentalgruppen einer Gemeinde (Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor, Posaunenchor, Orchester, Orff- und Blockflötenkreis, Bands, Gitarrengruppen usw.) bieten stimmlich und instrumental begabten und interessierten Menschen verschiedener Altersgruppen die Möglichkeit der Mitarbeit. Diese Musikkreise sind Bestandteil des Gemeindelebens und müssen deshalb von der Gemeinde und ihren Verantwortlichen gefördert und unterstützt werden.

Die Mitarbeit in den kirchenmusikalischen Gruppen ist freiwillig. Die musikalischen Aufgaben im Gottesdienst und in anderen Veranstaltungen erfordern jedoch eine regelmäßige Teilnahme und verlangen persönliche Einsatzfreude bei allen Beteiligten.

2. Leitung und Einsatz

Die Chöre und Musikgruppen werden von dazu beauftragten Kirchenmusikerinnen und -musikern geleitet. Sie haben für eine gründliche musikalische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit zu sorgen. Daneben dürfen der persönliche Kontakt und die Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Neue Mitglieder werden in die Chöre und Musikgruppen nur mit Einverständnis der beauftragten musikalischen Leiterinnen und Leiter aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die Satzung des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenchöre in Baden (1974) und die Ordnung der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchöre in Baden vom 26.06.1975 (GVBl. 1975, S. 55ff) verwiesen.

Bestehen oder entstehen in einer Gemeinde – beispielsweise in der Jugendarbeit – musikalische Gruppen wie Bands, Gitarrengruppen o.ä., so sollen Kirchenmusikerinnen und -musiker zur Zusammenarbeit bereit sein und diese Entwicklungen fördern; dies gilt auch beim Mitwirken solcher Gruppen im Gottesdienst. Gleichermaßen wird von diesen Gruppen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin bzw. dem -musiker erwartet.

V.

Gottesdienst und Kasualien

1. Der Gottesdienst als Zentrum der Kirchenmusik

Der Gottesdienst der Gemeinde ist der Ausgangspunkt des kirchenmusikalischen Lebens.

In der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, in Anrede Gottes und Antwort des Menschen, hat die Musik eine besondere Funktion. Sie kann den Inhalt der Verkündigung aufnehmen und weitergeben (etwa in einer Motette zu einem Bibelwort), zur Besinnung verhelfen (in einer Orgelmeditation) oder die Antwort der Gemeinde zum Ausdruck bringen (etwa in einem Loblied). Die Musik hilft mit, daß der emotionale Bereich im gottesdienstlichen Geschehen nicht zu kurz kommt und der Gottesdienst zur Feier und zum Fest wird.

Der Gottesdienst in seinen vielfältigen Formen (Gesamt-, Predigt-, Familien-, Jugend-, Meditationsgottesdienst u.a.) bietet verschiedene Möglichkeiten für den Einsatz von Musik. Diese sollten phantasievoll genutzt werden.

2. Die singende Gemeinde

Kirchenmusikerinnen und -musiker sollen die Gemeinde zu einem lebendigen Singen und zum rechten Verständnis des alten und neuen Kirchenliedes anleiten. Dies kann je nach örtlichen Möglichkeiten durch ein Ansingen der Lieder zu Anfang oder auch während des Gottesdienstes geschehen, wobei der Chor oder eine Ansinggruppe hilfreich sind. Eine regelmäßige Singarbeit (z.B. in den verschiedenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde) kann das gottesdienstliche Singen beleben. Vor allem ist das wichtig bei der Einführung neuer geistlicher Lieder oder bei der Verwendung von mehrstimmigen Singformen und Wechselgesängen. Auch Instrumentalgruppen oder Einzelstimmen lassen sich hier einsetzen.

3. Orgelspiel im Gottesdienst

Das Orgelspiel im Gottesdienst mit seinen begleitenden und solistischen Aufgaben erfordert Einfühlungsvermögen und gründliche Vorbereitung.

Begleitung des Gemeindegesangs

Gemeindelieder und liturgische Stücke werden in der Regel mit der Orgel begleitet. Durch das Orgelspiel soll lebendiges Singen ermöglicht und angeregt werden. Dabei ist zu beachten:

Das Zeitmaß der Begleitung richtet sich nach musikalischen Gesichtspunkten (Taktart, Charakter der Melodie), aber auch nach dem Textinhalt. Die Intonation soll Tempo und Tonart vorbereiten sowie die Singenden auf den Charakter des Liedes einstimmen. Die Begleitung muß sich in Lautstärke und Registrierung ebenfalls nach dem Charakter des Liedes, ausserdem nach den Raumverhältnissen und der Gemeindegröße richten. Organistinnen und Organisten sollen den Gesang der Gemeinde beim Orgelspiel immer noch deutlich hören können. Sie sollten wissen, welchen Textinhalt sie in der jeweiligen Strophe begleiten, denn Abstufung in Dynamik und Registrierung orientieren sich am Charakter der einzelnen Strophe. Bei mehrstrophigen Liedern ergibt sich eine wünschenswerte Variationsbreite für den Gemeindegesang durch den Wechsel verschiedener Begleitsätze (drei- und vierstimmig, gelegentlich auch einstimmig) oder Registrierungen mit hervorgehobenem cantus firmus. Auch der Einsatz von anderen Instrumenten, z.B. Trompete oder Posaune, zusammen oder im Wechsel mit der Orgel regt den Gemeindegesang an.

Das Loblied soll sich organisch an das vorausgehende „Ehre sei Gott in der Höhe“ anschliessen. Dies kann je nach Lied und Situation ohne oder mit Überleitung geschehen.

Wer imstande ist, frei zu harmonisieren, hat weitere Möglichkeiten und kann besondere inhaltliche Akzente setzen.

Literaturspiel und Improvisation

Auch solistische Aufgaben haben innerhalb des Gottesdienstes ihre besondere Funktion.

Choralgebundene Musik dient als Vorbereitung und Einstimmung zum Gemeindelied. Ein Choralvorspiel wird in der Regel vor dem Eingangslied und dem Lied vor der Predigt gespielt. Das Lied nach der Predigt erhält – wie das Schlußlied – in der Regel nur kurze Intonationen; aber auch längere Vorspiele sind möglich, die der Gemeinde beim Nachdenken helfen und in denen Gedanken der Predigt musikalisch aufgenommen und weitergeführt werden können. Für das Eingangsvorspiel und das Ausgangsspiel kann auch freie Orgelmusik gewählt werden. Sie soll dem jeweiligen Gottesdienst und der Kirchenjahreszeit angemessen sein.

Die Orgel kann im Wechsel mit der Gemeinde eine Strophe als Orgelchoral übernehmen. Zwischen Schriftlesung und Glaubensbekenntnis kann ein Orgel-

choral gespielt werden, der sich auf die Lesung bezieht (eventuell Wochenlied). Meditative Orgelmusik, choralgebunden oder frei, kann zwischen Wortteilen (z.B. zwischen Lesungen, Gebeten, Predigtabschnitten) eingeschoben werden, um der Gemeinde eine Möglichkeit zur Besinnung zu geben.

Die Kunst der Orgel improvisation schafft vielfältige Möglichkeiten zum unmittelbaren und spontanen Musizieren.

Das Nachspiel nach dem Segen hat die Aufgabe, die Gemeinde zum Ausgang zu geleiten. In manchen Gemeinden ist es auch üblich, diese Musik auf den Plätzen sitzend anzuhören.

4. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst

Im Gottesdienstes haben Chor- und Instrumentalgruppen besondere Aufgaben und übernehmen damit ein geistliches Amt. Sie sind notwendig als Hilfe und Dialogpartner für den Gemeindegesang und als Mitträgerinnen des liturgischen Geschehens. Darüber hinaus gestalten Chor- und Instrumentalgruppen durch eigenständige musikalische Beiträge den Gottesdienst mit.

Deshalb ist darauf zu achten, daß die Chor- und Instrumentalmusik sinnvoll in den liturgischen Ablauf und in die Thematik des Gottesdienstes einbezogen wird. Hierfür gibt es viele Möglichkeiten: Der Chor kann den Eingangspsalme oder andere liturgische Stücke übernehmen. Eine Motette kann anstelle der Schriftlesung oder in ausdeutender Funktion nach dieser gesungen werden. Chorgesänge lassen sich auch in eine Predigt einbauen. Schon das Singen im Wechsel zwischen Chor- und Instrumentalgruppen und der Gemeinde trägt zu einer Verlebendigung des Gottesdienstes bei. Seit einigen Jahren wird versucht, die großen Werke der Kirchenmusik (Kantaten, Messen usw.) für den Gottesdienst zurückzugewinnen, für den sie ursprünglich komponiert wurden.

5. Musik im Abendmahlsgottesdienst

Eine wichtige Aufgabe kommt der Kirchenmusik beim Abendmahlsgottesdienst zu. Dabei kann sich eine Fülle von instrumentalen und vokalen Möglichkeiten entfalten. Wenn die Gemeinde beim Empfang von Brot und Wein singt (außer Abendmahlsliedern z.B. auch Lob- und Danklieder, Lieder der Kirchenjahreszeit), können zwischen den Strophen Orgelbearbeitungen über das betreffende Lied erklingen. Choralgebundene Orgelmusik hilft der Gemeinde, beim Mithören den Textinhalt eines Liedes zu bedenken. Gelegentlich wird man aber auch freie Orgelmusik zur Meditation auswählen. Neben Gemeindegesang und Orgelmusik kann entsprechende Chor- und Instrumentalmusik eingesetzt werden.

6. Musik bei Kasualgottesdiensten

Die musikalische Gestaltung von Kasualgottesdiensten muß rechtzeitig mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Auf musikalische Wünsche von Brautpaaren, Taufeltern oder Hinterbliebenen sollte man, wenn möglich, eingehen. In jedem Fall aber sollen in Kasualgottesdiensten auch Gemeindelieder gesungen oder gespielt werden.

Werden für die Gestaltung von Kasualgottesdiensten seitens der Angehörigen besondere musikalische Beiträge gewünscht oder selbständig in die Wege geleitet, so müssen alle Beteiligten davon rechtzeitig unterrichtet werden. Ist dazu eine Orgelbegleitung notwendig, müssen die Mitwirkenden zu einer ausreichenden Probe bereit sein. Die Gesänge und Instrumentalstücke, welche während des Gottesdienstes erklingen, müssen inhaltlich der biblischen Botschaft entsprechen; im Zweifelsfall muß es zu einem Gespräch zwischen den für den Gottesdienst Verantwortlichen und der betreffenden Familie kommen, um diese gegebenenfalls für eine andere musikalische Gestaltung zu gewinnen. Seelsorgerliches Verständnis und liturgische Verantwortung müssen in ein angemessenes Verhältnis zueinander kommen. Andere gewünschte Musik kann in einem musikalischen Vorprogramm vor dem Eingangslied oder einem musikalischen Nachprogramm nach dem Segen erklingen, wenn sie im Raum der Kirche verantwortbar ist.

VI.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

Besondere Aufgaben und Möglichkeiten hat die Kirchenmusik in eigenständigen musikalischen Veranstaltungen. Hier kann die christliche Botschaft auch Menschen erreichen, die der Kirche und ihrem Auftrag fernstehen. Deshalb verdienen solche Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit und Förderung.

Dabei sind verschiedene Formen der Aufführung möglich, von der Abendmusik (z.B. mit liturgischen Elementen) bis zum großen Kirchenkonzert. Durch die Aufführung von Werken aus Vergangenheit und Gegenwart leistet die Kirchenmusik auch einen kulturellen Beitrag und trägt wesentlich zur Öffentlichkeitsarbeit der Kirche bei.

Wollen Veranstalter von außerhalb der Gemeinde den Kirchenraum zu öffentlichen Konzerten benutzen, so muß der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat im Benehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem -musiker darüber befinden (vgl. Grundordnung §§ 12 Abs. 2; 37 Abs. 2 Nr. 7). Hierbei ist darauf zu achten, daß durch solche Gastkonzerte Vorhaben der Gemeinde nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden; Termine und Raumbedarf der Gemeinde haben Vorrang. In allen diesen Entscheidungen muß der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in erster Linie dem Auftrag der Kirchenmusikerin bzw. des -musikers und ihrer bzw. seiner musikalischen Gruppen gerecht werden. Bei außergemeindlichen Gastkonzerten muß die Musik im Raum der Kirche zu verantworten sein.

VII.

Kirchenmusik auf der Ebene des Kirchenbezirks

Die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk hat die Aufgabe, die Arbeit der Gemeinden zu unterstützen und zu ergänzen. Darum gibt es in jedem Kirchenbezirk eine Bezirkskantorin bzw. einen -kantor sowie eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen -pfarrer für Kirchenmusik.

1. Bezirkskantorinnen und -kantoren

In jedem Kirchenbezirk wird eine Kantorin oder ein Kantor einer Kirchengemeinde in zusätzliche Aufgaben im Kirchenbezirk (Bezirkskantorin oder -kantor) berufen.

Der Kirchenbezirk beteiligt sich an der Finanzierung dieser Stelle (Noten für Bezirksveranstaltungen, Aufführungen im Kirchenbezirk und Geschäftsaufwand der Bezirkskantorin bzw. des -kantors). Für ihre Errichtung gibt es einen eigenen Katalog von Empfehlungen des Evangelischen Oberkirchenrats. Der Bezirkskantor bzw. die -kantorin kann von den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten zur Beratung in kirchenmusikalischen Fragen herangezogen werden. Er bzw. sie kann auch zu Pfarrkonventen eingeladen werden (vgl. Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren vom 06.12.1988, GVBl. 1989, S. 44).

2. Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrer für Kirchenmusik

Im Kirchenbezirk wirken die Vertrauenspfarrerin bzw. der -pfarrer für Kirchenmusik sowie die Bezirkskantorin bzw. der -kantor zusammen, um das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben zu fördern und mitzugestalten. Diese Pfarrerinnen und Pfarrer vertreten dabei im besonderen den theologisch-liturgischen Bereich (Das Nähere regelt § 13 des Kirchenmusikgesetzes vom 29.04.1987, GVBl. 1987, S. 75ff und die Aufgabenbeschreibung des Beirats für Kirchenmusik für den Auftrag von Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrern vom 18.05.1989).

Sie übernehmen in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Sie vertreten im Pfarrkonvent die Anliegen der Kirchenmusik sowie der Kirchenmusikerinnen und -musiker. Sie sollen unter den Pfarrern und Pfarrerinnen des Kirchenbezirks Verständnis für kirchenmusikalische Fragen wecken und fördern. Sie vertreten die kirchenmusikalischen Anliegen auch im Blick auf Haushaltsplan- und Finanzberatung von Kirchenbezirken oder größeren Kirchengemeinden.
- b) Sie informieren sich über Entwicklungen und Planungen in Fragen des Gottesdienstes und Kirchenliedes und unterrichten die Gremien des Kirchenbezirks darüber.
- c) Sie informieren sich über das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden des Kirchenbezirks und wirken bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf Bezirksebene (z.B. Bezirkskirchengesangstage) mit. Sie vermitteln in Konfliktfällen sachlicher und personeller Art. Sie halten Verbindung mit dem Konvent der Kirchenmusikerinnen und -musiker und wirken bei Besetzungen von hauptberuflichen Stellen und bei der kirchenmusikalischen D-Prüfung mit. Sie geben ggf. Anregungen zur Bildung von Arbeitskreisen für Gottesdienst und Kirchenmusik.

VIII.

Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche

Auf der Ebene der Landeskirche ist ein Beirat für Kirchenmusik gebildet, der in regelmäßigen Abständen zusammentrifft. Er fördert und koordiniert die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche, berät Konzeptionen, gibt Empfehlungen bei Personal- und Sachentscheidungen und bearbeitet Anfragen (vgl. § 14 des Kirchenmusikgesetzes vom 29.04.1987, GVBl. S. 75ff).

Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. Von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats:
Der Leiter bzw. die Leiterin des Referats „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ (3), der Geschäftsführer bzw. die -führerin der Abteilung „Gottesdienst und Kirchenmusik“ (31) und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Rechtsreferats (6).
2. Die Landeskantoren bzw. -kantorinnen:
Sie nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung gegenüber Kirchenleitung, Gemeinden und Kantoren bzw. Kantorinnen wahr. Ihre Aufgaben regelt die „Dienstanweisung für die landeskirchlichen Beauftragten für Kirchenmusik (Landeskantoren)“ (vgl. GVBl. 1975, S. 6).
3. Der Direktor bzw. die Direktorin der Hochschule für Kirchenmusik.
Die Satzung der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg gibt Auskunft über die dortigen Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. Satzung der Hochschule für Kirchenmusik vom 04.10.1988, GVBl. 1989, S. 1 ff).
4. Der bzw. die Vorsitzende der Liturgischen Kommission der Landessynode und der Gesangbuchkommission der Landessynode:
Zu den Aufgaben dieser Kommissionen gehören u.a. die Erarbeitung von Gebeten, Texten und Ordnungen für die Gottesdienste sowie die Gestaltung der regionalen Teile des Gesangbuches.
5. Der bzw. die Vorsitzende des Verbandes der evangelischen Kirchenchöre in Baden:
Aufgaben des Verbandes sind u.a. die Durchführung von Sing- und Musizierwochen, Chor-treffen und Kirchengesangstagen und die Veröffentlichung von Chorliteratur.
6. Der Leiter bzw. die Leiterin der Posaunenarbeit in Baden:
Die Posaunenarbeit unterstützt die Ausbildung und Aktivitäten aller Posaunenchöre im Bereich der Landeskirche und führt Fortbildungsmaßnahmen und Bläserfreizeiten durch (vgl. Ordnung der Landesarbeit evangelischer Posaunenchöre vom 26.06.1975, GVBl. S. 55ff).
7. Der bzw. die Vorsitzende des Verbandes der evangelischen Kirchenmusikerinnen und -musiker in Baden:
Aufgaben des Verbandes sind u.a. die Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in beruflichen, wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Fragen sowie die Durchführung von Arbeitstagen.
8. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Arbeit in der Evangelischen Jugend Baden (AGM):
Sie vertritt u.a. die Belange christlicher Bands, Liedermacher bzw. Liedermacherinnen und von Jugendchören. Sie koordiniert und begleitet deren Aktivitäten.
9. Der Leiter bzw. die Leiterin des Orgel- und Glockenprüfungsamtes:
Dieses Amt betreut und prüft den Bestand, den Erhalt und die Neukonzeption von Orgeln und Geläuten und berät die Gemeinden im Rahmen der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (GVBl. vom 30.9.1992, S.161 ff.).

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

P 20630 B